

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 81

Sommersemester 2020

Aus dem Inhalt

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2020/2021 in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Erfurt.....	31
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Architektur an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung.....	33
Ordnung des Instituts Verkehr und Raum der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr der Fachhochschule Erfurt.....	60
Impressum.....	63

**Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester
2020/2021 in zulassungsbeschränkten Studiengängen
an der Fachhochschule Erfurt**

Gemäß § 4, 7a des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 398), i.V.m. § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 2018 (GVBl. S.699), und § 3 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2020/2021.

Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung mit Erlass vom 26.05.2020, Az.: 5515/62-7-9 genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Mit dieser Satzung setzt die Fachhochschule Erfurt Zulassungszahlen für das Wintersemester 2020/2021 in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Erfurt fest.

§ 2 Zulassungszahlen Wintersemester

(1) An der Fachhochschule Erfurt bestehen im Wintersemester 2020/2021 Zulassungsbeschränkungen in den Bachelorstudiengängen Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement, Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL, Pädagogik der Kindheit, Soziale Arbeit, Stadt- und Raumplanung, Architektur sowie in den Masterstudiengang Business Management.

(2) Zulassungsbeschränkungen bestehen für Bewerber höherer Fachsemester in den Bachelorstudiengängen Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement, Soziale Arbeit und Stadt- und Raumplanung. Bewerber werden nur zugelassen, wenn hierdurch die Zahl der in diesem Semester Studierenden die in Absatz 3 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

(3) Für das Wintersemester 2020/2021 werden folgende Zulassungszahlen in Bachelorstudiengängen festgesetzt:

Studiengang	1. Fachsemester	3. Fachsemester	5. Fachsemester
Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement	78	71	-
Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement dual	11	-	-
Pädagogik der Kindheit	34	30	-
Soziale Arbeit	88	76	65
Stadt- und Raumplanung	69	61	-
Architektur	106	-	-

(4) Für das Wintersemester 2020/2021 werden folgende Zulassungszahlen in Masterstudiengängen festgesetzt:

Studiengang	1. Fachsemester
Business Management	44

(5) Für alle weiteren Studiengänge und Fachsemester werden im Wintersemester 2020/2021 keine Zulassungszahlen festgesetzt. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Sommersemester oder nur zu einem Wintersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft und am 30.09.2021 außer Kraft.

Erfurt, den 03.06.2020

Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt der Fakultätsrat Architektur und Stadtplanung folgende für den Bachelorstudiengang Architektur geltende studiengangsspezifische Bestimmungen. Der Fakultätsrat Architektur und Stadtplanung hat im Umlaufbeschluss, Frist 07.04.2020, gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen. Der Rektor hat am 11.05.2020 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Studienziel.....	1
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss.....	2
§ 5 Studienplan, Prüfungsplan.....	4
§ 6 Praxismodul.....	4
§ 7 Gleichstellungsklausel.....	4
§ 8 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung	4
Anlage 1: Studienplan.....	6
Anlage 2: Prüfungsplan.....	8
Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA).....	10

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung (RPO-B./M./W.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung PraO-BA (Anlage 3), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Architektur führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung in den wesentlichen Gebieten der Architektur und Bauplanung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit befähigt. Dazu gehören die Beherrschung notwendiger gestalterischer, ökonomischer, wissenschaftlicher, technischer und gesellschaftlicher Grundkenntnisse sowie die Beherrschung des in der Praxis benötigten Fachwissens. Methodisch geht es um die Kenntnis von Entwurfsverfahren,

Optimierungsstrategien, Abwägungs- und Entscheidungsfindungsprozessen sowie um die Kenntnis der Tätigkeiten und Abläufe in einem Architekturbüro.

Die Vermittlung von kommunikativen und sozialen Kompetenzen ist die Grundlage für eine erfolgreiche Arbeit in wechselnden Teams und die Fähigkeit, eigene Entwurfskonzepte den beteiligten Fachdisziplinen, Ämtern und Auftraggeber*innen überzeugend zu vermitteln. Da sich heute reines Fachwissen in mehr oder minder kurzen Zyklen erneuert, liegt der Schwerpunkt der Bachelor-Ausbildung immer auch auf der Stärkung der kreativen, kognitiven, kommunikativen und sozialen Kompetenzen. Die Entwicklung eigenständiger Problemlösungsstrategien ist ein wesentliches Studienziel.

Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen des Planens und Bauens auf die Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und nachteilige Folgen zu vermeiden.

(3) Das Studium soll unter anderem zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:

- die verantwortliche Architektentätigkeit in einem Architekturbüro in den Bereichen Projektentwicklung, Vorentwurfsplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung;
- die Tätigkeit in den Bauverwaltungen von Gemeinden, Gebietskörperschaften und Behörden;
- Lehr- und Forschungstätigkeiten an Hochschulen und verwandten Instituten;
- die Tätigkeit in den Bau- oder Immobilienabteilungen von Firmen;
- die Tätigkeit in den Planungsabteilungen von Betrieben der Bauindustrie;
- die verantwortliche Tätigkeit, in der Architektur bzw. dem Entwerfen benachbarten oder verwandten Berufsfeldern wie Ausstellungsdesign, Innenarchitektur, Möbelbau, etc.;
- die verantwortliche Tätigkeit in Firmen des Kommunikationssektors, z.B. im Bereich von Ausstellungsdesign, Modellbau, Layout, Gestaltung, Graphik, Visualisierung, Medien- und Produktdesign, Fachverlage.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang Architektur kann nur zugelassen werden, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife seine Eignung für den Studiengang nachweist.
- (2) Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsausbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Architektur führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem
 - Bachelor of Arts (B.A.)
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt.

(4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)

- | | |
|---|------------|
| 1. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen und 1 Wahlpflichtmodul | 30 Credits |
| 2. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen | 30 Credits |

Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

- | | |
|---|------------|
| 3. Studiensemester, mit 6 Pflichtmodulen und 1 Wahlmodul | 30 Credits |
| 4. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen | 30 Credits |
| 5. Studiensemester, mit 3 Pflichtmodulen und 1 Wahlmodul | 30 Credits |
| 6. Studiensemester, mit 3 Pflichtmodulen und 1 Wahlmodul,
Bachelorarbeit mit Kolloquium. | 30 Credits |

- (5) Der 1. Studienabschnitt umfasst 10 Pflichtmodule und 1 Wahlpflichtmodul. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.
- (6) Der 2. Studienabschnitt besteht aus 17 Pflichtmodulen und 3 Wahlmodulen. Der 2. Studienabschnitt dient einerseits der Vertiefung der Lehrinhalte und andererseits der Vorbereitung auf die Abschlussarbeit.
- (7) Die Studierenden legen vor Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss fest, welche angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule sie belegen wollen und lassen sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.
- (8) Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Für die Anmeldung zur Bachelorarbeit müssen alle bis zum Ende des 5. Fachsemesters geforderten Studienleistungen erbracht sein. Ausgenommen davon sind eine Kompaktwoche und eine Exkursion. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen für den schriftlichen Teil zzgl. ggf. vorgesehenem Zeitraum für den Modellbau. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann. Es werden zwei bis drei Konsultationen angeboten. Die Themen können sich an den im Projekt des 6. Fachsemesters belegten Entwurfsschwerpunkten orientieren.
- (9) Die Studierenden können selbstständig ein fachspezifisches Thema für die Bachelorarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Annahme. Der Antrag für ein selbstständig gewähltes Thema ist in Schriftform beim Prüfungsausschuss zu stellen und beinhaltet Erläuterungen zum Thema, Theorieanteil, Umfang, Aufwand, Methode und Abgabeleistungen. Es muss ein*e betreuende*r Professor*in benannt werden.
- (10) Die Bachelorarbeit wird in der Regel als Einzelarbeit angefertigt. Ausnahmen werden in der Studienkommission entschieden.
- (11) Für die Anmeldung zum Kolloquium müssen alle Leistungen gemäß Prüfungsplan nachgewiesen sein.
- (12) Die Dauer des Kolloquiums, in der die zu prüfende Person ihre Arbeit erläutert und verteidigt, beträgt in der Regel 30 Minuten je zu prüfender Person. Ist das Kolloquium nicht bestanden, gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden.
- (13) Das Kolloquium ist öffentlich. Die zu prüfende Person kann sich entscheiden, die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt,
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 sind für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Architektur ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen müssen.

§ 6 Praxismodul

- (1) Zur baupraktischen Ergänzung des Fachstudiums ist bis zu Beginn des 4. Fachsemesters eine fachspezifische berufspraktische Tätigkeit von mindestens 8 Wochen nachzuweisen.
- (2) Das Praxismodul ist im 5. Semester abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus Studien- und Prüfungsplan, Anlage 1 und 2 dieser Ordnung hervor. Dieses Modul beinhaltet ein Praktikum in einer geeigneten Ausbildungsstätte und dient unter Anleitung einer Architekt*in der Überprüfung der Fähigkeit, die einzelnen Aspekte der Architektur und Bauplanung in der Praxis zu vernetzen. Weiterhin vermittelt das Praxismodul wertvolle Erfahrungen für die zukünftige Tätigkeit und/oder für die Aufnahme des Masterstudiengangs der Architektur. Für das Praktikum ist ein Zeitraum von mindestens 15 Wochen erforderlich. Es ist in der Regel zusammenhängend zu absolvieren.
- (3) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO, Anlage 3).

§ 7 Gleichstellungsklausel

- (1) Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Architektur treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2020/21 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.

- (2) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Studiengang Bachelor Architektur an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang vom 21.07.2011 (Vkbl. FHE Nr. 34) in der geänderten Fassung vom 20.11.2013 (Vkbl. FHE Nr. 45) bis zum Ende des Sommersemesters 2024 weiter anzuwenden.
- (3) Zum Wintersemester 2024/25 tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 20.11.2013 (Vkbl. FHE Nr. 45) außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden anerkannt, soweit sie den Studien- und Prüfungsleistungen dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen entsprechen.

Erfurt, den 11.05.2020

Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Reinhold Zemke
Dekan
Fakultät Architektur und Stadtplanung

Anlage 1: Studienplan

Legende:

P Pflichtmodul; WP Wahlpflichtmodul W Wahlmodul

1. Studienabschnitt: 1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BARC1010	Entwerfen I	P	1	8	6
BARC1020	Darstellen und Gestalten I	P	1	8	7
BARC1030	Konstruieren I	P	1	7	4
BARC1040	Theorie und Geschichte	P	1+2	3+3	4+4
BARC1050	Kompaktwoche I	P	1	2	2
BARC1060	Wahlpflichtmodul	WP	1	2	2
BARC2010	Entwerfen II	P	2	8	6
BARC2020	Darstellen und Gestalten II	P	2	8	6
BARC2030	Konstruieren II	P	2	7	6
BARC2040	Kompaktwoche II	P	2	2	2
BARC2050	Exkursion I	P	2	2	2

2. Studienabschnitt: 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BARC3010	Projektstudio I	P	3	7	6
BARC3020	Entwerfen und Gestalten I	P	3	6	4
BARC3030	Konstruieren III	P	3	7	6
BARC3040	Planungs-/Baumanag. I	P	3+4	5	2+2
BARC3050	Städtebau I + II	P	3+4	7	2+2
BARC3060	Kompaktwoche III	P	3	2	2
BARC3070	Wahlmodul I	W	3	2	
BARC4010	Projektstudio II	P	4	7	6
BARC4020	Entwerfen und Gestalten II	P	4	6	4
BARC4030	Konstruieren IV	P	4	7	6
BARC4040	Kompaktwoche IV	P	4	2	2
BARC4050	Exkursion II	P	4	2	2

5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BARC5010	Praxisphase	P	5	22	2
BARC5020	Planungs-/Baumanag. II+III	P	5+6	6	2+2
BARC5030	Gebäudeanalyse	P	5+6	6	2+2
BARC5040	Wahlmodul II	W	5	2	
BARC6010	Projektstudio III	P	6	7	4
BARC6020	Vertiefung zum Projekt	P	6	6	6
BARC6030	Wahlmodul III	W	6	2	
BARC6040	Bachelorarbeit mit Kolloquium	P	6	9	2

Wahlpflichtmodule

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BARC1060	Darstellungen in analoger und digitaler Form	WP	1	2	2
	Methoden und Instrumente des Entwerfens	WP	1	2	2
	Theorien, Begriffe und Leitbilder	WP	1	2	2
	Praxisworkshops und Design-Build-Projekte	WP	1	2	2

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

PZ: Prüfungszeitraum;

PE: Projektentwurf

H: Hausarbeit

K: Klausur;

B/Ko: Bachelorarbeit mit Kolloquium;

SB: studienbegleitend;

PF: Portfolio

Ü: Übung

m.E.t.: mündliche Prüfung;

SL: Studienleistung

1. Studienabschnitt: Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Gewichtung	Regel-semester	Credits	Wichtung Gesamtnote
BARC1010	Entwerfen I	SB	PE	3/4	1	8	3,0%
		SB	PE	1/4			
BARC1020	Darstellen und Gestalten I	SB	PF	-	1	8	3,0%
BARC1030	Konstruieren I	SB	PE	3/4	1	7	2,5%
		PZ	K (90)	1/4			
BARC1040	Theorie und Geschichte	SB	PF	-	1+2	6	2,0%
BARC1050	Kompaktwoche I	SB	PE	-	1	2	0,5%
BARC1060	Wahlpflichtmodul	SB	m.E.t.	-	1	2	-
BARC2010	Entwerfen II	SB	PE	-	2	8	3,0%
BARC2020	Darstellen und Gestalten II	SB	PF	-	2	8	3,0%
BARC2030	Konstruieren II	SB	PE	-	2	7	2,5%
BARC2040	Kompaktwoche II	SB	PE	-	2	2	0,5%
BARC2050	Exkursion I*	SB	m.E.t.	-	2	2	-

Exkursion* : Exkursionen müssen mind. 4 Tage umfassen, um mit 2 CP angerechnet werden zu können. Exkursionstage können nicht kumuliert werden.

2. Studienabschnitt: Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Gewichtung	Regel-semester	Credits	Wichtung Gesamtnote
BARC3010	Projektstudio I	SB	PE	-	3	7	6,0%
BARC3020	Entwerfen und Gestalten I	SB	PF	-	3	6	5,0%
BARC3030	Konstruieren III	SB	PE	3/4	3	7	6,0%
		PZ	PE	1/4			
BARC3040	Planungs-/Baumanag. I	SB	Ü	-	3	-	-
		PZ	K (90)		4	5	4,0%
BARC3050	Städtebau I + II	SB	PF	-	3+4	7	6,0%
BARC3060	Kompaktwoche III	SB	PE	-	3	2	0,5%
BARC3070	Wahlmodul I	SB	m.E.t.	-	3	2	-
BARC4010	Projektstudio II	SB	PE	-	4	7	6,0%
BARC4020	Entwerfen und Gestalten II	SB	PF	-	4	6	5,0%
BARC4030	Konstruieren IV	SB	PE	3/4	4	7	6,0%
		SB	H	1/4			
BARC4040	Kompaktwoche IV	SB	PE	-	4	2	0,5%
BARC4050	Exkursion II*	SB	m.E.t.	-	4	2	-

Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Gewichtung	Regel-semester	Credits	Wichtung Gesamtnote
BARC5010	Praxisphase	SB	PF	-	5	22	4,0%
BARC5020	Planungs-/Baumanag. II+III	SB	Ü		5	-	-
		PZ	K (90)		6	6	5,0%
BARC5030	Gebäudeanalyse	SB	PF	-	5+6	6	5,0%
BARC5040	Wahlmodul II	SB	m.E.t.	-	5	2	-
BARC6010	Projektstudio III	SB	PE	-	6	7	6,0%
BARC6020	Vertiefung zum Projekt	SB	H	-	6	6	5,0%
BARC6030	Wahlmodul III	SB	m.E.t.	-	6	2	-
BARC6040	Bachelorarbeit mit Kolloquium	SB	B	3/4	6	9	10,0%
		PZ	Ko (30)	1/4	6		

Exkursion*: Exkursionen müssen mind. 4 Tage umfassen, um mit 2 CP angerechnet werden zu können. Exkursionstage können nicht kumuliert werden.

Anlage 3

PRAKTIKUMSORDNUNG (PrakO-BA)

Teil A: Baustellenpraktikum (BP)

Teil B: Studienbegleitende Praxisphase und Dokumentation

(Modul-Nr. BARC5010)

Teil A: Baustellenpraktikum

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ausbildungsinhalte
- § 3 Dauer des Baustellenpraktikums
- § 4 Zulassung
- § 5 Praxisstellen
- § 6 Status von Studierenden im Baustellenpraktikum
- § 7 Haftung während des Baustellenpraktikums
- § 8 Nachweis des Baustellenpraktikums
- § 9 Anerkennung von Praxiszeiten als Baustellenpraktikum

- Anlage A1: Ausbildungsplan Baustellenpraktikum
- Anlage A2: Ausbildungsvertrag Baustellenpraktikum
- Anlage A3: Praktikumszeugnis Baustellenpraktikum
- Anlage A4: Antrag auf Anerkennung von Praxiszeiten als Baustellenpraktikum

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hochschule kann durch Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Unternehmen, Büros oder Gesellschaften die rechtzeitige Bereitstellung von Praxisplätzen im erforderlichen Umfang sichern. Mit der Praxisstelle sollen von dem Praktikanten / der Praktikantin Verträge über die Durchführung des Baustellenpraktikums (BP) abgeschlossen werden.
- (2) Der/Die Praktikumsbeauftragte des Bachelorstudiengangs Architektur wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der Professor*innen bestellt. Er/Sie setzt die Festlegung der studiengangspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs Architektur um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 2 Ausbildungsinhalte

- (1) Die Ausbildungsinhalte des Baustellenpraktikums (BP) sind das Erwerben und Anwenden von Kenntnissen und handwerklichen Fertigkeiten auf der Baustelle, der Abläufe und Verfahren bei der Roh- und Ausbauerstellung, dem Zusammenwirken von Planung und Ausführung, Gewinnung von Einblicken in das soziale Umfeld der Baustellen.
- (2) Die praktischen Tätigkeiten im Baustellenpraktikum werden im Ausbildungsplan (Anlage 1) festgelegt.

§ 3 Dauer des Baustellenpraktikums

Die Dauer des Baustellenpraktikums beträgt mind. 8 (acht) Wochen.

§ 4 Einreichungsfrist für den Nachweis des Baustellenpraktikums

- (1) Das Baustellenpraktikum (BP) muss spätestens bis zum Beginn des 4. Studiensemesters nachgewiesen werden.

§ 5 Praxisstellen, Verträge über das Baustellenpraktikum

- (1) Das Baustellenpraktikum muss in Bauunternehmen oder Handwerksbetrieben des Bauhauptgewerbes, im Folgenden „Praxisstellen“ genannt, so durchgeführt werden, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird.
- (2) Die Praktikumsordnung und der Ausbildungsvertrag (Anlage 2) regeln die Verpflichtungen der Praxis-stellen und der/des Studierwilligen bzw. der/des Studierenden.
- (3) Die Verpflichtungen der Praxisstelle sind:
 - den Praktikanten / die Praktikantin für die Dauer des Baustellenpraktikums unter Beachtung des Ausbildungsplans auszubilden
 - einen Nachweis über Ausbildungszeit und Inhalte der praktischen Tätigkeiten auszustellen (Anlage 3 Praktikantenzeugnis).
- (4) Die Verpflichtungen der/des Studierwilligen bzw. der/des Studierenden sind:
 - die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
 - die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Weisungen des/der Beauftragten der Praxisstelle und der mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
 - sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung, sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

§ 6 Status von Studierwilligen / Studierenden im Baustellenpraktikum

- (1) Ist der Praktikant / die Praktikantin während des Baustellenpraktikums an der Fachhochschule Erfurt mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert, unterliegt er / sie nicht dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Personalvertretungsgesetz.
- (2) Während des Praktikums bleibt die Krankenversicherung im gleichen Umfang bestehen wie während der Fachsemester. Träger der Unfallversicherung ist die für die jeweilige Praktikumsstelle zuständige Berufsgenossenschaft.

§ 7 Haftung während des Baustellenpraktikums während des Studiums

- (1) Der Praktikant / Die Praktikantin ist während des Baustellenpraktikums nach § 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle die Unfallanzeige der Fachhochschule.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Praktikanten / der Praktikantin an der Praxisstelle ist i.d.R. für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Den Studierwilligen, bzw. Studierenden im Praktikum wird empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Nachweis des Baustellenpraktikums

Der Nachweis über das Baustellenpraktikum wird durch die Bescheinigung der Praxisstelle (Dauer und Inhalt entsprechend Ausbildungsplan) erbracht (Anlage 3 Praktikumsordnung).

§ 9 Anerkennung von Praxiszeiten als Baustellenpraktikum

Studierwillige und Studierende, die eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung im Bauhauptgewerbe haben und die Erfüllung der Ausbildungsinhalte des Baustellenpraktikums nachweisen, können auf Antrag (Anlage 4) vom Baustellenpraktikum befreit werden. Über die Freistellung entscheidet der/die Praktikumsbeauftragte.

Anlage A1 zur PrakO-BA :

AUSBILDUNGSPLAN FÜR DAS BAUSTELLENPRAKTIKUM (BP)

1. Dauer:

8 (acht) Wochen Baustellentätigkeit im Bauhauptgewerbe / Handwerksbetrieb

2. Zeitraum:

Spätestens bis zum Beginn des 4. Studienseesters nachzuweisen.

3. Ausbildungsinhalt:

Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Baustelle, der Abläufe und Verfahren bei der Roh- und Ausbauerstellung, dem Zusammenwirken von Planung und Ausführung, Gewinnung von Einblicken in das soziale Umfeld der Baustelle.

4. Ausbildungsbereiche:

Handwerkliche Mitarbeit bei Bauhauptgewerken auf der Baustelle bzw. in der Werkstatt wie z.B.:

- Entwässerungsarbeiten im Hochbau
- Erd- und Gründungsarbeiten im Hochbau
- Abdichtungsarbeiten
- Maurerarbeiten
- Schalungsarbeiten
- Bewehrungsarbeiten
- Betonarbeiten
- Zimmererarbeiten
- Schreinerarbeiten
- Schlosserarbeiten
- Fußbodenarbeiten
- Fliesenarbeiten
- Restaurierungsarbeiten

5. Ausbildungsstellen:

Bauunternehmen und Handwerksbetriebe, die an geeigneten Baustellen arbeiten

Anlage A2 zur PrakO-BA :

- 1. Ausfertigung: Praktikant/in
Anlage Ausbildungsplan
- 2. Ausfertigung: Praxisstelle
Anlage Ausbildungsplan
- 3. Ausfertigung: FHE Fachbereich Architektur

AUSBILDUNGSVERTRAG

für das Baustellenpraktikum (BP)

zwischen Firma:

.....
(Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)

- nachfolgend Praxisstelle genannt –

und Herr/Frau

(Familienname, Vorname)

Studierende*r der Fachhochschule Erfurt, Studiengang Architektur
Schlüterstraße 1, 99089 Erfurt, Tel. 0361/6700-0

geboren am

in

wohnhaf in

Matrikelnummer

(nur auszufüllen, wenn der/ die Studierende bereits immatrikuliert ist)

- nachfolgend Praktikant / Praktikantin genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Studium an der FH Erfurt umfasst im Studiengang Architektur u.a. ein Baustellenpraktikum auf der Grundlage der Studienordnung. Es erstreckt sich über einen Zeitraum von min. acht Wochen. Es wird in Betrieben und anderen Einrichtungen außerhalb der Hochschule abgeleistet.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich
- den Praktikanten / die Praktikantin in der Zeit vom bis (.... Wochen) entsprechend dem beiliegenden Ausbildungsplan und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen.
 - rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.
- (2) Der Praktikant / Die Praktikantin verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere
- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Arbeitszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle entspricht, einzuhalten,
 - die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - die für die Praxisstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungs-vorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

§ 3 Kosten- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftung des Praktikanten/der Praktikantin fallen.
- (2) Der Praktikant / Die Praktikantin erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von €_____.

§ 4 Ausbildungsbeauftragte*r

Die Praxisstelle benennt Herrn/Frau als Beauftragte*n für das Praktikum. Der/Die Beauftragte ist zugleich Ansprechpartner*in für den Praktikanten / die Praktikantin und für die Hochschule in allen Fragen, die das Praktikum betreffen.

§ 5 Urlaub/ Unterbrechung der Ausbildung

Während der Vertragsdauer steht dem Praktikanten / der Praktikantin ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind in der Regel nachzuholen.

§ 6 Auflösung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von 4 Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner. Die Hochschule ist von dem/der Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Ist der Praktikant / die Praktikantin an der Hochschule immatrikuliert, ist er / sie während des Baustellenpraktikums kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Praktikanten / der Praktikantin am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der Praktikant / die Praktikantin eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen. *)

§ 8 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, eine leitet der Praktikant / die Praktikantin dem Praktikumsamt der Hochschule zu.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen **)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Praxisstelle)

.....
(Praktikant/ Praktikantin)

*) Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

**) Hier können z.B. Vereinbarungen über die Gewährung einer freiwilligen Vergütung oder über den Ersatz besonderer Aufwendungen (z.B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrtkosten) getroffen werden.

Anlage A3 zur PrakO-BA

AUSBILDUNGSSTELLE	VON DER FH ERFURT AUSZUFÜLLEN	
	Eingang:	
	FB	
	WS/SS	

PRAKTIKANTENZEUGNIS

für das Baustellenpraktikum (BP)

Herr/Frau Matr.-Nr.:

geb. am in

hat vom bis

die praktische Ausbildung wie folgt abgeleistet:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan erfüllt.

Fehltage gesamt: davon Krankheit:

sonstige Abwesenheit: Gründe:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firmenstempel/ Unterschrift des Ausbildungsbeauftragten)

Anlage A4 zur PrakO-BA

**ANTRAG AUF ANERKENNUNG EINER STUDIENFACHBEZOGENEN AUSBILDUNG
ALS BAUSTELLENPRAKTIKUM**

Name: Matr.-Nr.:

Vorname: geb. am: in:

Wohnort: Straße:

Ich habe vom bis eine studienfachbezogene Ausbildung abgeschlossen bei der

Firma Art des Betriebes:

Ort Straße:

auf der Baustelle im Hochbau in der Werkstatt

Dabei habe ich von den Inhalten des Ausbildungsplanes kennen gelernt:
(Bitte ungefähre Wochenanzahl angeben!)

<u>Ausbildungsbereiche</u>	<u>Wochen</u>
----------------------------	---------------

Handwerkliche Mitarbeit bei:

- | | |
|---|-------|
| - Entwässerungsarbeiten im Hochbau | |
| - Erd- und Gründungsarbeiten im Hochbau | |
| - Abdichtungsarbeiten | |
| - Maurerarbeiten | |
| | |
| - Schalungsarbeiten | |
| - Bewehrungsarbeiten | |
| - Betonarbeiten | |
| - Stahlbau-/Schlosserarbeiten | |
| - Zimmererarbeiten | |
| - Schreinerarbeiten | |
| - Trocken-/Innenausbauarbeiten | |

Ich beantrage die Anerkennung von Wochen des Baustellenpraktikums.

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift des/der Antragssteller*in)

AUSZUFÜLLEN VON DER FAKULTÄT ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG

Von acht Wochen Baustellenpraktikum werden Wochen erlassen.

.....
(Unterschrift / Stempel Praktikumsbeauftragte*r)

Fachhochschule Erfurt **Bachelorstudiengang Architektur**

Informationen für die Praxisstelle über das Baustellenpraktikum (BP)

1. Zeitraum

Das Baustellenpraktikum muss spätestens bis zum Ende des 3. Studienseesters mit acht Wochen Dauer durchgeführt werden. Der genaue Zeitraum ist von dem Praktikanten / der Praktikantin mit der Praxisstelle abzustimmen.

2. Inhalt des Baustellenpraktikums

Erwerben und Anwenden von Kenntnissen und Fertigkeiten auf der Baustelle, zu Abläufen und Verfahren bei der Roh- und Ausbauerstellung, dem Zusammenwirken von Planung und Ausführung, Gewinnung von Einblicken in das soziale Umfeld der Baustelle.

Handwerkliche Mitarbeit bei Bauhaupt- und Baunebengewerken auf der Baustelle bzw. in der Werkstatt wie z.B.:

- Entwässerungsarbeiten im Hochbau
- Erd- und Gründungsarbeiten im Hochbau
- Abdichtungsarbeiten
- Maurerarbeiten
- Schalungsarbeiten
- Bewehrungsarbeiten
- Betonarbeiten
- Stahlbau-/Schlosserarbeiten
- Zimmererarbeiten
- Schreinerarbeiten
- Trocken-/Innenausbauarbeiten

3. Praxisstellen, Verträge, Aufgaben der Partner

Das Baustellenpraktikum wird in geeigneten Bauunternehmen oder Handwerksbetrieben, im folgenden "Praxisstellen" genannt, so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird.

Über das Baustellenpraktikum kann zwischen Praxisstelle und FH eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden. Über jedes einzelne Praktikum wird dann ein Vertrag (Praktikumsvertrag) zwischen Praxisstelle und Praktikant/in geschlossen.

Die Verpflichtungen der Praxisstelle sind:

- den Praktikanten / die Praktikantin für die Dauer des Baustellenpraktikums unter Beachtung des Ausbildungsplans auszubilden
- einen Nachweis über Ausbildungszeit und Inhalte der praktischen Tätigkeiten auszustellen (Anlage 3 Praktikantenzugnis).

Die Verpflichtungen der/des Studierwilligen bzw. der/des Studierenden sind:

- die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
- die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Weisungen des/der Beauftragten der Praxisstelle und der mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
- sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung, sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

4. Status der Praktikant*innen in der Praxisstelle im Baustellenpraktikum

- Ist der Praktikant / die Praktikantin bereits als Studierende/r immatrikuliert, besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.
- Ein Rechtsanspruch von Studenten auf eine Vergütung durch die Praxisstelle besteht nicht.

Etwaige Vergütungen durch die Praxisstellen sind nach den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zu behandeln

Gez. Leitung Praktikantenamt

Fachhochschule Erfurt
Fakultät Architektur und Stadtplanung
Fachrichtung Architektur
Schlüterstr. 1
99089 Erfurt

Tel: (0361) 6700-416
Fax: (0361) 6700-462
Mail: architektur@fh-erfurt.de

Teil B Studienbegleitende Praxisphase und Dokumentation

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Ausbildungsinhalte und Studienleistung
§ 3	Dauer der Praxisphase
§ 4	Zulassung
§ 5	Praxisstellen
§ 6	Status des Studenten/der Studentin an der Praxisstelle
§ 7	Haftung
§ 8	Nachweis über das Büropraktikum

Anlage B1:	Ausbildungsplan Praxisphase in BA5
Anlage B2:	Ausbildungsvertrag Praxisphase
Anlage B3:	Praktikantenzugnis Büropraktikum

§ 1 Allgemeines

- (1) Im fünften Semester findet eine studienbegleitende Praxisphase statt. Die Organisation erfolgt ortsunabhängig über die hochschuleigene e-learning Plattform.
- (2) Die Vorbereitung der Praxisphase findet im Rahmen einer Beratung in der Hochschule statt.
- (3) Die Praxisphase selbst wird kontinuierlich über die e-learning-Plattform der Hochschule betreut.

§ 2 Ausbildungsinhalte und Studienleistungen

Die Ausbildungsinhalte und Leistungspunkte sind im Modul BARC5010 beschrieben und geregelt.

§ 3 Dauer des Büropraktikums

Die Dauer des Büropraktikums beträgt mindestens 15 (fünfzehn) Wochen

§ 4 Zulassung

Erfolgreicher Abschluss sämtlicher Module bis einschließlich BA3.

§ 5 Praxisstellen, Verträge

Die studienbegleitende Praxisphase beinhaltet die umfassende Auseinandersetzung des/der Studierenden mit den konkreten Planungsprozessen in einem Architekturbüro oder gleichwertigen Institutionen der Hochbauplanung. Zur Auswahl der Praxisstelle und der inhaltlichen

- (1) Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses erfolgt vor Aufnahme der Praxisphase eine Beratung in der Hochschule, durch die sichergestellt wird, dass die architektonische Qualität und die Tätigkeit in der

Praxisstelle mit dem Qualitätsanspruch und den Lehrinhalten des Studiums übereinstimmen.

- (2) Die Betreuung der Studierenden während der Praxisphase muss durch einen Architekten / eine Architektin mit Kammerzulassung erfolgen.
- (3) Die Beschaffung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt dem/der Studierenden. Er/Sie schließt mit der Praxisstelle eigenverantwortlich einen Vertrag vor Beginn des Büropraktikums ab. Der Arbeitsvertrag ist zu Beginn der Praxisphase beim Praktikantenamt des Studiengangs Architektur vorzulegen.
- (4) Die Praxisstelle muss den Voraussetzungen im Sinne des Moduls BARC5010 entsprechen. Dies gilt auch für Praxisstellen im Ausland.
- (5) Die Praktikumsordnung und der Ausbildungsvertrag (Anlage B2) regeln die Verpflichtungen der Praxisstellen und des / der Studierenden.
- (6) Die Verpflichtungen der Praxisstelle sind:
 - den / die Studierende*n für die Dauer der Praxisphase unter Beachtung des Moduls BARC5010 auszubilden (siehe Anlage B1)
 - einen Nachweis über Ausbildungszeit und Inhalte der praktischen Tätigkeiten auszustellen (Anlage B3 Praktikumszeugnis),
 - eine*n Beauftragte*n für die Betreuung des / der Studierenden zu benennen.
- (7) Die Verpflichtungen des Studienbewerbers bzw. der/des Studierenden sind:
 - die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
 - die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - die Weisungen des / der Beauftragten der Praxisstelle und der mit der Ausbildung beauftragten Personen zu befolgen,
 - sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung, sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

§ 6 Status von Studierenden an der Praxisstelle

Der / Die Studierende im Praktikum ist während der Praxisphase immatrikuliert und unterliegt somit nicht dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Personalvertretungsgesetz.

§ 7 Haftung während der Praxisphase

- (1) Der / Die immatrikulierte Studierende ist während der Praxisphase nach § 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle zu decken.

§ 8 Nachweis über die Praxisphase

Der Nachweis über die Praxisphase wird durch die Bescheinigung der Praxisstelle über Dauer (mindestens 15 Wochen) und Inhalt entsprechend dem Modul BARC5010 erbracht. Der Gesamtzeitraum kann auch auf mehrere Praxisstellen verteilt erbracht werden.

Anlage B1 zur PrakO-BA :

AUSBILDUNGSPLAN FÜR DIE PRAXISPHASE

Dauer: mindestens 15 Wochen

Ausbildungsinhalt:

Die studienbegleitende Praxisphase beinhaltet die umfassende Auseinandersetzung des/der Studierenden mit den konkreten Planungsprozessen in einem Architekturbüro und die Mitarbeit in den unterschiedlichen Planungsfeldern und unterschiedlichen Planungsphasen gemäß der nachfolgenden Tabelle.

Tätigkeitsbereiche	Bürotätigkeit nach HOAI	Leistungsnachweis Studium Gewichtung für 4 Wochen
A	1. Grundlagenermittlung 2. Vorplanung	20 P
B	3. Entwurfsplanung 4. Genehmigungsplanung	20 P
C	5. Ausführungsplanung	25 P
D	6. Vorbereitung der Vergabe 7. Mitwirkung bei der Vergabe	15 P
E	8. Bauüberwachung 9. Objektbetreuung	20 P

Insgesamt sind entweder 90 Punkte aus einem Tätigkeitsbereich oder 60 Punkte aus mindestens zwei Tätigkeitsbereichen erforderlich.

Ausbildungsort: Als Ausbildungsorte sind Architekturbüros, Baubehörden mit eigenständigen Planungsabteilungen im Hochbau, Unternehmen und Gesellschaften mit eigener Planungs- und Bauabteilung im Hochbau möglich.

Anlage B2 zur PrakO-BA :

- 1. Ausfertigung: Praktikant/in
Anlage Ausbildungsplan
- 2. Ausfertigung: Praxisstelle
Anlage Ausbildungsplan
- 3. Ausfertigung: FHE Fachbereich Architektur

AUSBILDUNGSVERTRAG

für die Praxisphase zwischen:
Praxisstelle:

.....

.....
(Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)

- nachfolgend Praxisstelle genannt –

und Herrn/Frau

.....
(Familienname, Vorname)
Studierende*r der Fachhochschule Erfurt, Studiengang Architektur
Schlüterstraße 1, 99089 Erfurt, Tel. 0361/6700-0

geboren am

.....

in

.....

wohnhaft in

.....

Matrikelnummer

.....

- nachfolgend Studierende*r im Praktikum genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Studium an der FH Erfurt ist praxisorientiert konzipiert. Die mindestens 15-wöchige Praxisphase ist Bestandteil des Studienplanes des Bachelorstudiengangs Architektur.
- (2) Die Studierenden sind während dieser Zeit an der FH Erfurt immatrikuliert, es gelten die aufgrund des Thüringer Hochschulgesetzes erlassenen Bestimmungen des Thüringer Kultusministeriums sowie der Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich
 - den/die Studierende*n im Praktikum in der Zeit vom bis..... (..... Wochen) entsprechend dem beiliegenden Ausbildungsplan und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen,
 - dem/der Studierende*n im Praktikum rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.
- (2) Der/Die Studierende im Praktikum verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere
 - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Arbeitszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle entspricht, einzuhalten,
 - die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - die für die Praxisstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - fristgerecht die im Modul BARC5010 erläuterte Dokumentation der Praxisphase zu erstellen und an der Hochschule einzureichen.
 - ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen und selbstverschuldete Ausfallzeiten nachzuholen.

§ 3 Kosten- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen.
- (2) Der/Die Studierende im erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von €.

§ 4 Ausbildungsbeauftragte*r

Die Praxisstelle benennt Herrn/Frau als Beauftragte*n für die Praxisphase. Diese Person ist zugleich Ansprechpartner*in für den/die Studierende*n im Praktikum und die Hochschule in allen Fragen, die das Praktikum betreffen.

§ 5 Urlaub/ Unterbrechung der Ausbildung

Während der Vertragsdauer steht dem/der Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind in der Regel nachzuholen.

§ 6 Auflösung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
- b) bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von 4 Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem*der anderen Vertragspartner*in nach vorheriger Anhörung der Hochschule. Die Hochschule ist von dem*der Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Ist der/die Studierende immatrikuliert, ist er/sie während des Büropraktikums kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Hochschule die Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des/der Studierenden am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle zu decken.

§ 8 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, eines leitet der/die Studierende dem Praktikantenamt der Hochschule zu.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen *)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Praxisstelle)

.....
(Studierende*)

.....
(Mitgliedsnummer Architektenkammer)

*) Hier können z.B. Vereinbarungen über die Gewährung einer freiwilligen Vergütung oder über den Ersatz besonderer Aufwendungen (z.B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrtkosten) getroffen werden.

Anlage B3 zur PrakO-BA

PRAKTIKUMSZEUGNIS

für die Praxisphase

Herr/Frau Matr.-Nr.:

geb. am in Studierende*r der Fachhochschule Erfurt

hat vom bis

die Praxisphase entsprechend der Praktikumsordnung der FH Erfurt Studiengang Architektur Teil 2 abgeleistet.

Er/Sie hat die geforderten Leistungen in folgenden Tätigkeitsbereichen laut dem Ausbildungsplan erfüllt:

Tätigkeitsbereiche	Bürotätigkeit nach HOAI	Leistungsnachweis Studium Gewichtung für 4 Wochen	anteilige Wochenzahl
A	1. Grundlagenermittlung		
	2. Vorplanung	20 P
B	3. Entwurfsplanung		
	4. Genehmigungsplanung	20 P
C	5. Ausführungsplanung	25 P
D	6. Vorbereitung der Vergabe		
	7. Mitwirkung bei der Vergabe	15 P
E	8. Bauüberwachung		
	9. Objektbetreuung	20 P

Insgesamt sind entweder 90 Punkte aus einem Tätigkeitsbereich oder 60 Punkte aus mindestens zwei Tätigkeitsbereichen erforderlich.

Fehltage gesamt: davon Krankheit:

sonstige Abwesenheit: Gründe:

Betreuer*in: Mitglieds-Nr. Architektenkammer:

(Ort, Datum)

(Firmenstempel / Unterschrift des Betreuers/ der Betreuerin

Ordnung des Instituts Verkehr und Raum der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Präambel

Das Institut Verkehr und Raum wurde als institutionelle Gliederung der Fachhochschule Erfurt im Jahr 2004 zur Schwerpunktbildung in der anwendungsnahen Forschung im Verkehrswesen und der Raumplanung gegründet. Das Institut Verkehr und Raum ist eine „Wissenschaftliche Einrichtung“ nach Maßgabe der §§ 42, 29 Absatz 1 S. 2 Nummer 9 und 10 ThürHG in seiner Fassung vom 10. Mai 2018. Das Institut Verkehr und Raum gibt sich diese Ordnung nach Maßgabe der Rahmengesäftsordnung der In-Institute der Fachhochschule Erfurt vom 13. Februar 2020.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Das Institut führt den Namen „Institut Verkehr und Raum der Fachhochschule Erfurt“ (kurz: IVR).
- (2) Der Sitz des Instituts ist an der Fachhochschule Erfurt.

§ 3 Aufgaben und Ziele des Instituts

- (1) Das Institut Verkehr und Raum dient der Schwerpunktbildung in der praxisorientierten Forschung der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr in den Bereichen Verkehrs- und Transportwesen sowie Raumplanung und Regionalentwicklung. Dieser Aufgabe dienen Aktivitäten in der Forschung, die Anwendung von Forschungsergebnissen, der Wissenstransfer in die Praxis sowie in das Lehrangebot der FHE, insbesondere in thematisch verwandten Masterstudiengängen, integriert sind.
- (2) Die vorrangigen Ziele des Instituts sind:
 - a) die Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Studiengänge der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen an der Fachhochschule Erfurt,
 - b) die Bündelung von Kompetenzen und die Weiterentwicklung des fachlichen Profils im Bereich Verkehrswesen und Raumplanung,
 - c) die Etablierung eines Thüringen weit bekannten Kompetenzzentrums zum Themenbereich Verkehr, Mobilität und Raumplanung,
 - d) die Bearbeitung von Forschungsthemen mit Fördermitteln aus Programmen der Länder, des Bundes und der Europäischen Union sowie von Stiftungen,
 - e) die Bearbeitung von anwendungsorientierten Forschungsaufträgen aus Wirtschaft, Verwaltung, Gesellschaft und Politik,
 - f) der Transfer von Forschungsergebnissen und innovativen Handlungsansätzen in Wirtschaft, Verwaltung; Gesellschaft und Politik,
 - g) die Sicherstellung einer möglichst kontinuierlichen Einsatzmöglichkeit von Drittmittelangestellten sowie die Schaffung einer attraktiven Arbeits- und Forschungsumgebung für Nachwuchswissenschaftler*innen und
 - h) die Bindung besonders aktiver und leistungsfähiger Studierender und Absolvent*innen an die Fachhochschule Erfurt.

§ 4 Mitglieder des Instituts/ Institutsrat

- (1) Mitglieder des Instituts sind die von der Hochschulleitung in seinem Gründungsbeschluss benannten Professor*innen (sofern sie nicht ausgeschieden sind)

- bzw. durch Beschluss (gemäß Abs. 2 bzw. Abs. 5 dieser Vorschrift) aufgenommene Professor*innen sowie die diesen zugeordneten Mitarbeiter*innen.
- (2) Gehören dem Institut mindestens drei Professor*innen an, so wird ein Institutsrat gebildet. Der Institutsrat setzt sich aus Professor*innen und Mitarbeiter*innen (die mindestens mit 20 Std. pro Woche beschäftigt sind) zusammen. Es ist zu gewährleisten, dass die Gruppe der Professor*innen über eine Stimme Mehrheit verfügt. Der Institutsrat entscheidet mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder über die Aufnahme oder den Ausschluss weiterer Professor*innen in das bzw. aus dem Institut.
 - (3) Die Mitglieder des Institutsrates aus der Gruppe der (mindestens mit 20 Std. pro Woche beschäftigten) Mitarbeiter*innen werden von allen Mitgliedern dieser Gruppe in geheimer Wahl für 2 Jahre gewählt. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzvertreter*innen, wenn sie mindestens eine Stimme erhalten. Scheiden gewählte Mitglieder vorzeitig aus, rücken die Ersatzvertreter*innen nach. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Nachwahl bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.
 - (4) Der Institutsrat kommt mindestens einmal im Semester zusammen.
 - (5) Kann ein Institutsrat nicht gebildet werden, erörtert die*der Leiter*in des Instituts Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung mit der einmal im Semester einzuberufenden Institutsversammlung, die sich aus allen dem Institut angehörenden Professor*innen und Mitarbeiter*innen zusammensetzt. Die Institutsversammlung wählt eine*n Sprecher*in, die*den die*der Leiter*in an ihren*seinen Entscheidungen beteiligt. Entscheidungen über Aufnahme oder Ausschluss von Professor*innen in das bzw. aus dem Institut werden ebenfalls mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts getroffen.

§ 5 Leitung des Instituts

- (1) Die*Den Leiter*in des Instituts bestellt die Hochschulleitung auf Vorschlag des Institutsrates entsprechend den §§ 29 Absatz 1 Nummer 9, 42 Absatz 2 ThürHG. Als Leiter*in eines Instituts kann nur ein*e ihm angehörende*r Professor*in bestellt werden. Kann kein Institutsrat gebildet werden, erfolgt der Vorschlag durch die Institutsversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die*der Leiter*in entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiter*innen des Instituts, soweit sie nicht einer*einem Hochschullehrer*in direkt zugeordnet sind, und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.
- (3) Die*Der Leiter*in führt und verwaltet das Institut. Sie*Er ist an die Beschlüsse des Institutsrates gebunden. Sie*Er erstellt in Abstimmung mit der*dem Kanzler*in der Hochschule einen Wirtschaftsplan.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat des Instituts

- (1) Gehören dem Institut weniger als 3 Professor*innen an, so bildet das Institut einen Wissenschaftlichen Beirat, der sich aus mindestens drei Personen zusammensetzt.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Institut bei der Entwicklung zukünftiger Forschungsfelder und wissenschaftlicher Aktivitäten.
- (3) Die Auswahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats erfolgt auf Vorschlag der Leitung des Instituts und im Einvernehmen mit der Hochschulleitung.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal jährlich.

§ 7 Berichtswesen

Die*Der Leiter*in des Instituts berichtet dem Fakultätsrat und der Hochschulleitung einmal jährlich über die im abgelaufenen Geschäftsjahr erfolgten und in § 3 dieser Geschäftsordnung aufgeführten Aktivitäten sowie die personelle und finanzielle Entwicklung des Instituts. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Aufhebung des Instituts

Das Institut kann gem. § 42 Absatz 2 i.V.m. § 29 Absatz 1 Nummer 10 ThürHG durch die Hochschulleitung aufgehoben werden.

§ 10 Änderung der Ordnung

Änderungen dieser Ordnung können vom Institutsrat bzw. falls kein Institutsrat gebildet werden kann von der Institutsversammlung mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag der Institutsleitung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Hochschulleitung.

§ 11 Gültigkeit der Ordnung

Diese Ordnung wurde von der Institutsversammlung am 14.04.2020 beschlossen und von der Hochschulleitung der FHE am 03.06.2020 genehmigt. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Zugleich tritt die Institutsordnung vom 02.02.2004 außer Kraft.

Erfurt, den 03.06.2020

.....

Rektor
Prof. Dr.-Ing. Zerbe

IMPRESSUM

Herausgeber:

Fachhochschule Erfurt,
Rektor der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten
Victoria Völker, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: victoria.volker@fh-erfurt.de

Gestaltung:

Doreen Glaser, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149 ff), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.